

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Der Oldenburgische Volksfreund**

**Oldenburg**

No. 27, 2. April 1851

**urn:nbn:de:gbv:45:1-4866**

# Der Oldenburgische Volksfreund.

Mittheilungen aus allen Gebieten des öffentlichen Lebens.

Dritter Jahrgang.

Erscheint wöchentlich zweimal, am Mittwoch und Sonnabend, jedesmal einen halben Bogen stark. — Preis für das Quartal 18 Grote, durch die Post bezogen 24 Grote Courant. — Bestellungen werden von allen Postämtern, so wie von der Verlags-Handlung angenommen.

Nach dem Abgange des bisherigen Redacteurs habe ich mich entschlossen, auf den Wunsch verschiedener Freunde, und hauptsächlich aus der Rücksicht, um das Fortbestehen dieses Organs einer gemäßigten Partei zu ermöglichen, die fernere Redaction dieser Zeitschrift zu übernehmen, und lade daher alle Freunde und Beförderer des Unternehmens ein, mich recht fleißig durch passende Beiträge zu unterstützen.

Schon jetzt ein besonderes Programm über die Grundsätze, nach welchen ich die Redaction zu führen gedenke, aufzustellen, ist mir bei der Kürze der Zeit nicht wohl möglich; ich behalte mir Solches aber später vor und hoffe, den Wünschen und Anforderungen des Publikums möglichst genügen zu können.

Oldenburg, 1851, April 1.

W. F. Köhler.

## Landtag.

Sitzung vom 28. März. — Bericht des Ausschusses betr. die Verbesserung der Lage der Heuerinsten im Fürstenthum Lüneburg. Nachdem die Reg. erklärt hatte, sie könne den allgem. Landtag wegen des neulich gefassten Beschlusses nicht für competent ansehen, wurde auf Antrag des Ausschusses (Berichterstatter Mölling) heute beschlossen, die Sache nicht weiter zu verfolgen, und das Schreiben der Staatsregierung zu den Acten zu nehmen. Sodann Bericht des Ausschusses für den Gesetzentwurf, betr. die Festsetzung der Präsenzzeit u. (Berichterstatter Niebour I.). Auf Antrag des Ausschusses wurde beschlossen, aus dem Gesetzentwurf den von der Staatsregierung beanstandeten Satz, daß die Ersatzmannschaft nur 6 Monate bei der Fahne zu sein habe, wegzulassen und statt dessen den Satz aufzunehmen, daß die Festsetzung der Präsenzzeit der demnächstigen Entscheidung der Bundesgewalt vorbehalten bleiben solle. Zugleich wurde vorbehalten, daß die Publikation des fraglichen Gesetzes nicht vor Publication des Finanzgesetzes geschehe.

Eine Minderheit des Ausschusses (Bargmann, Mölling und Tappenbeck) kam noch wieder darauf zurück, daß das ganze Gesetz zu verwerfen, mithin die Begünstigung, welche die Fürstenthümer vor dem Herzogthum bisher genossen (6 Mon. Präsenzzeit gegen 18 Monate) beizubehalten sei, drang indessen mit dieser ihrer Ansicht nicht durch.

Ferner Berathung des Organisationsgesetzes (Berichterstatter Niebour II.). Die Berathung des Art. 5. kam nicht zu Ende. Beschlossen wurde, daß die näheren Bestimmungen über die Wahl der Bürgermeister und die Mitwirkung der Staatsregierung bei Ernennung derselben in das vorliegende Gesetz mit aufzunehmen seien.

Sitzung vom 29. März. — Bericht des Ausschusses betr. die von der Staatsregierung beantragte Neuwahl zum Staatsgerichtshofe (Berichterstatter Dannenberg). Der Ausschuss erörterte in seinem Berichte die Frage, ob der gegenwärtige Landtag noch immer als der erste, oder ob er als der vierte Landtag anzusehen sei; von Erledigung dieser Frage werde es abhängen, ob eine Neuwahl zu geschehen habe oder



nicht. Als Ausweg empfahl der Ausschuss den Antrag: daß die Wahl vorzunehmen sei, 1. unter der Bedingung, daß der gegenwärtig versammelte Landtag ordentlich geschlossen werde (sonst soll der auf dem vorigen Landtage gebildete als fortbestehend angesehen werden), und 2. unter den entsprechenden Verwahrungen. Dazu stellte dann noch der Ausschuss den zweiten Antrag: daß die Staatsregierung zu ersuchen sei, sich einverstanden zu erklären, daß der mit dem gegenwärtigen Landtag zu bildende Staatsgerichtshof so lange dauern solle, bis ein neugebildeter förmlich constituirt worden. Zur Wahl als Mitglieder des Staatsgerichtshofs wurden alsdann vorgeschlagen: zu ordentlichen Mitgliedern der Oberappellationsgerichtsrath Plate in Oldenburg und der Obergerichtsrath v. Finck in Eutin; zum ersten Ersatzrichter der Hilfsrichter beim Oberappellationsgericht C. Kuhlstrat, und zum zweiten der Landgerichtsassessor Ostendorf in Jever. An die Stelle des ersten Ausschufsantrags stellte der Abg. Wibel einen andern Antrag, in welchem die Bedingung nicht enthalten war, übrigens im Wesentlichen von dem Antrage des Ausschusses nicht abweichend. Der Antrag des Abg. Wibel wurde von der Versammlung angenommen, und hierauf der zweite Antrag des Ausschusses. Die Wahl der Mitglieder des Staatsgerichtshofs wurde ausgesetzt.

Fernere Tagesordnung: Bericht des Finanzausschusses, betr. die bei Berathung des Budgets ausgelegten Anträge.

Es handelt sich dabei um Bewilligung der Mittel für Präsenzhaltung der Mannschaft in den Fürstenthümern auf eine eben so lange Zeit, als im Herzogthum. Nach Annahme des gestern angenommenen betr. Gesetzes fand diese Bewilligung keine Schwierigkeiten mehr. Sodann weitere Berathung des Organisationsgesetzes. Es wurde weiter verhandelt über den Art. 5 und die dazu im Ausschufsbericht gestellten Anträge. Gegen die Anträge des Ausschusses, daß der Bürgermeister, wie alle Gemeindebeamten von der Gemeindeversammlung auf bestimmte Zeit (nicht auf Zeitlebens) zu wählen seien, die Wahl des Bürgermeisters indessen der Bestätigung der Regierung bedürfe, bei Verweigerung dieser Bestätigung aber die Regierung die Gründe der Verweigerung anzugeben habe, machte der Abg. Buchholz geltend, wie es doch bedenklich erscheine, die Wahl sämtlicher Gemeindebeamten, also auch der Mitglieder des Gemeinderaths (welcher über die Geldbeutel der Gemeindeglieder verfügen wird) in die Hände der ganzen Gemeindeversammlung zu legen, falls nicht etwa ein anderes Stimmrecht für Gemeindegewählten anerkannt würde, als nach dem Staatsgrundgesetz für die Landtagswahlen aufgestellt sei. Für den Landtag habe man übrigens die indirecte Wahl (durch zu erwählende Wahlmänner) angenommen, und darin die erforderliche Garantie zu finden geglaubt; hier solle aber nach den fraglichen Anträgen direct nach Kopfzahl gewählt werden. Er sei der Ansicht, daß in der Gemeinde diejenigen, welche mit ihren Interessen vorzugsweise in der Gemeinde wurzeln, bei allen Gemeindeange-

legenheiten vorzugsweise betheilt seien, ein ihren Interessen entsprechendes Stimmrecht haben müßten, damit nicht Leidenschaft, Cabale, oder auch die Neigung, aus anderer Leute Leder sich Riemen zu schneiden, möglicher Weise einen nachtheiligen Einfluß auf die Wahlen gewönnen. Für den Fall, daß also die Ausschufsanträge angenommen würden, beantragte er, daß die Versammlung in seinem Sinne sich ausspreche, und stelle diesen Antrag hier, damit die Regierung erfahre, in welchem Sinne sie die Gemeindeordnung, in Bezug auf diese Wahlenfrage, werde ausarbeiten zu lassen haben. Der Abg. Niebour II. wünschte eine nähere Bestimmung dahin, daß das Wahlrecht nicht weiter zu beschränken sei, als daß gesetzt werde: wer gar nichts für Gemeindegewählte mit zahlt, der soll auch nicht mit stimmen, alle Zahlenden, und wenn sie auch noch so wenig zahlen, sollten gleiches Stimmrecht haben. Der Antrag von Buchholz wurde mit Heftigkeit angegriffen von den Abgeordneten Schmedes und Wibel, auch Bödel und Tappenbeck sprachen sich dagegen aus. Der Abg. Wibel blieb wiederum nicht bei der Sache, sondern warf lediglich mit Phrasen und Persönlichkeiten um sich, worauf der Abg. Buchholz in seiner Gegenrede ausdrücklich aufmerksam machte, was denn wiederum den Abg. Wibel zu mit Heftigkeit ausgestoßenen Gegenerklärungen veranlaßte, voll Bitterkeit, aber ohne sachlichen Inhalt oder Nachweis. Der Abg. Tappenbeck beantragte Tagesordnung über die Anträge von Buchholz und Niebour II., da die betreffende Gesetzbestimmung lediglich dem Provinziallandtage vorzubehalten sein werde. Diese Tagesordnung wurde angenommen; die beiden Anträge kamen also nicht zur Abstimmung. Die oben bezeichneten Anträge des Ausschusses wurden hierauf angenommen. Hinsichtlich des Bestätigungsrechts der Regierung, die Wahl des Bürgermeisters, wurden dann noch einige Beschränkungen beschlossen. Nach dem Schluß der Verhandlungen über diese Anträge zu Art. 5. bemerkte der Präsident, daß die vorgekommenen persönlichen Beziehungen nahezu an die Gränze des Unzulässigen gestreift hätten, und müsse er anheim geben, im Interesse des Ganges der Verhandlungen, dergleichen künftig lieber zu vermeiden. Der Herr Vicepräsident Wibel fühlte sich durch diese Bemerkung getroffen, und remonstrirte, er habe keine Persönlichkeiten vorgebracht, worauf ihm indessen der Präsident bemerkte, einestheils sei nur anheim gegeben, ohne Jemanden zu nennen, die Persönlichkeiten möglichst wegzulassen, andertheils müsse er aber bekennen, daß er seinerseits die in den Reden des Hrn. Vicepräsidenten wiederholt vorgekommene Bezugnahme und Hinweisung auf das amtliche Verhältniß des Abg. Buchholz und dessen angebliche Rücksichtnahme auf diese seine dienstliche Stellung, für nichts anders als Persönlichkeiten ansehen könne, da diese Hindeutungen eine argumentative Bedeutung nicht hätten, dergleichen daher seiner Meinung nach allerdings besser wegzulassen sei. — Zu Art. 6. wurde beschlossen, daß die Bestimmung, daß etwa zu beschließende Gemeindestatuten der Bestätigung des Großherzogs bedürften,

hier zu streichen, und die Bedingungen für Aufstellung besonderer Gemeindestatuten erst bei der Gemeindeordnung festzustellen seien. Zu Art. 7, 8 und 9 wurden die sämmtlichen Anträge des Ausschussberichts angenommen, darunter die Bestimmung, daß der Bürgermeister in allen Angelegenheiten der Gemeinde (also außer den Geschäften, welche ihm vom Staat übertragen sind) nur ausführender Beamter sein solle. Vor dem Schlusse der Sitzung erhielt noch der Abg. Klävemann das Wort, um einen selbständigen Antrag einzubringen. Derselbe erklärte, er habe sich durch die Mittheilungen des Reg.-Comm. auf seine neuliche Interpellation, betr. die Zeit der Einstellung der wehrpflichtigen Mannschaft in den Dienst, nicht überzeugen können, daß es nothwendig sei, es bei der bisherigen Einrichtung sein Verbleiben behalten zu lassen, wonach die Mannschaft zwei Sommer und einen Winter in Dienst sein müsse. Da gestern das Gesetz angenommen sei, wodurch die Regierung autorisirt worden, den Zeitpunkt des Eintritts in den Dienst im Verwaltungswege zu bestimmen, so finde er sich daher veranlaßt, durch Stellung eines Antrags, wie er bei dieser Lage der Sache angemessen erscheinen müsse, diesen Gegenstand nochmals wieder aufzunehmen.

Der Antrag lautete, daß die Regierung zu erforschen sei, es nochmals in ernste Erwägung zu nehmen, ob es nicht möglich sei, eine Einrichtung zu treffen, bei welcher die so zahlreiche wehrpflichtige Mannschaft den in der Sommerzeit auszuführenden landwirthschaftlichen und sonstigen Arbeiten weniger entzogen werde, als bei der gegenwärtigen Einrichtung der Fall sei. Der Antrag wurde an die Abtheilungen verwiesen.

Unter den Eingängen Schreiben der Staatsregierung, daß die Dauer des Landtags bis zum 12. April verlängert sei.

Sitzung vom 31. März. Bericht des Abtheilungsausschusses, betr. den Abschluß einer neuen Vereinbarung mit Preußen u. wegen gegenseitiger Uebernahme von Ausgewiesenen (Berichterstatter Bucholz). Diese neue Uebereinkunft beruht auf dem Grundsatz, daß jeder der betheiligten Staaten seine ursprünglichen Angehörigen, auch wenn sie die Angehörigkeit nach der inländischen Gesetzgebung verloren haben, auf Antrag des anderen Staats so lange wieder zu übernehmen hat, als sie nicht diesem anderen Staate, nach dessen eigenen innern Gesetzen angehört geworden sind. Auf den Antrag des Ausschusses wurde beschlossen, daß die Zustimmung zu diesem Vertrage zu ertheilen sei. Ferner: Bericht des Kronrats-Ausschusses, betr. die im Laufe des Jahres 1850 vorgefallenen Veränderungen im Bestande des Staatsgutes (Berichterstatter Klävemann). Unter den vorgekommenen Veräußerungen waren mehrere, zu denen der Landtag bis jetzt seine Zustimmung nicht gegeben, die aber bedeutend genug erscheinen mußten, die Zustimmung des Landtags vorher einzuholen. Der Ausschuss war der Ansicht, daß, wenn die Sache nicht dringlich sei, zu dergleichen einigermaßen erheblichen Veräußerungen nach Art. 213 des St.-Gr.-G.

die Zustimmung immer vorher einzuholen sei, beantragte indessen hier, da gegen die fraglichen Veräußerungen nichts zu erinnern sei, und die erlangten Preise angemessen erschienen, nachträglich diese Veräußerungen zu genehmigen. Dies geschah ohne weitere Debatte. Sodann: weitere Verathung des Organisationsgesetzes. Zu Art. 10 wurde der Antrag des Ausschusses angenommen; zu Art. 11 der Antrag der Mehrheit des Ausschusses, so wie der fernere einstimmige Antrag des Ausschusses, Art. 12, angenommen. Zu Art. 13 der Minderheitsantrag abgelehnt. Zu Art. 14 dergleichen, zu Art. 37 desgl. Im Uebrigen wurden sämmtliche Anträge des Ausschusses (bis zu Art. 37 eingeschl.) angenommen, darunter der Antrag zu Art. 28, daß nicht schon hier darüber zu bestimmen sei, ob die Volksschule, soweit nicht der Unterricht, sondern die äußeren Schulverhältnisse in Frage kommen, Sache der politischen Gemeinde sein, oder ob die Schulgemeinden (Schulachten) als solche bleiben sollten. Zum Schlusse stellte der Abg. Niebour II. den selbständigen Antrag, daß der bisher übliche s. g. Unterthanen-Eid ganz aufgehoben (nicht etwa nur geändert) werde; der Eid scheine sich nämlich mit dem Gewissen eines constitutionellen Staatsbürgers nicht zu vertragen. Der Antrag wurde in die Abtheilungen verwiesen.

### Der neue Seminar-Director

hat hier schon „durch gute Gerüchte und durch böse Gerüchte“ gehen müssen, was er sich selbst wohl nicht sehr zu Gemüthe ziehen würde, falls er davon wüßte, da es dem heil. Paulus auch also erging (2. Cor. 6, 8); inzwischen könnte von dem bösen Gerüchte leicht mehr haften, als von dem guten, weil die Welt eher geneigt ist, das Arge als das Lößliche zu glauben. Daraus ist ja — für bössliche Absichten — die allbekannte Regel hervorgegangen: Calumniare audacter; semper aliquid haeret\*). Das letzte aber könnte der Anstalt nachtheilig werden, an welcher derselbe arbeiten und welcher er vorstehen soll. J. G. steht zu Michaeli d. J. eine neue Reception im Seminar bevor. Griffe nun in unserm Lande die Meinung um sich, daß der neue Seminar-Director in religiöser Hinsicht ein Orthodoxer, ein Mystiker und Pleiß oder des etwas wäre; oder daß er in politischer Hinsicht zu den Reactionairen von Hassensflug's Schläge gehöre, so könnte dies wirklich die Folge haben, daß dieser und jener Jüngling, der ins Seminar gewollt hätte, sich davon abhalten ließ, weil ihm bange gemacht wäre, daß er dann auch ein Orthodoxer oder sonst etwas werden müsse. Wiewohl ich eigentlich nicht begreife, warum Einer kein Orthodoxer sein soll. Orthodoxer heißt doch Rechtgläubig, und wenn auch die Liberalen gerne das Wort im Munde führen, daß Jeder seines Glaubens leben müsse, so wird doch Jeder von ihnen denken, daß eben sein Glaube der rechte sei. Inzwischen Definitionen zu geben oder zu nehmen ist nicht Jedermanns Sache. Gewisse Leute

\*) Käure nur dreist; es bleibt doch immer was hängen.



halten eben so wenig auf Definitionen, als der treffliche Fallstaff weitand von Gründen. „Gründe verlangt Ihr? Gründe? — Und wenn ich so viel Gründe hätte, als Blätter auf den Bäumen sind: keinen einzigen solltet Ihr haben!“

Aber lassen wir das und kehren zu dem „Pfarrer Willich“ zurück, der unser neuer Seminar-Director werden soll. Unterzeichneter hält es nicht für überflüssig, noch weniger für unziemlich, den über seine Person schon veröffentlichten Lügen oder Irthümern authentische Wahrheit entgegen zu stellen, und wünscht deshalb, daß die folgenden Personaten, deren Glaubwürdigkeit er verbürgt, recht viele Leser finden.

Willich ist 1806 in Hanau geboren, wo sein Vater Conrector am Gymnasium war. Er studirte von 1825 bis 1830 in Marburg, Heidelberg und Berlin, außer der Theologie besonders Philosophie und Geschichte. Nachher war er in seiner Vaterstadt Mitarbeiter an zwei Erziehungsanstalten, eine für Knaben und eine für Mädchen, erhielt daneben auch ein Pfarramt, in welchem er 4 Jahre wirkte, wonach er 1837 als Hauptlehrer an das kurz zuvor (1836) errichtete Churchessische Schullehrer-Seminar zu Schlüchtern ward, — zu einem Amte, in welchem er Gelegenheit fand, durch die mannigfaltigsten Erfahrungen und Studien mit dem Volksschulwesen theoretisch und praktisch so vertraut zu werden, wie es zur Leitung einer solchen Anstalt erforderlich ist. Nur ungern schied er aus diesem Amte, das er etwa 6 Jahre verwaltet hatte, genöthigt durch widerwärtige Verhältnisse, wovon die Schuld nicht in ihm lag.

Er trat dann wieder ins Pfarramt, worin er noch steht, zu Seebach, einem churchessischen Dorfe etwa eine halbe Stunde von Frankfurt a. M.; blieb aber mit dem Schulwesen in steter Verbindung, indem ihm die Inspection der Schulen in dem Schulbezirke Bergen mehrere Jahre hindurch anvertraut war.

Speciell wird über Willich aus dortiger Gegend geschrieben, daß der verstorbene Dr. Becker in Offenbach, rühmlichst bekannt durch seine Sprachlehre, viel auf Willich gehalten habe, und eine Recension von dem letzten, Becker's Stylistik betr. (S. allg. Schulzeitung, Jahrg. 1849, Nr. 111—113) zeigt den Mann von denkendem Kopfe und gründlicher Bildung zugleich.

Auch von daher wird er, seiner Persönlichkeit nach, charakterisirt als „ein Mann von ernstem Character, voll lebenswürdiger Eigenschaften, von tadellosem Wandel, der als Seminarlehrer in Schlüchtern ein gutes Renommé gehabt habe. Er verstand die jungen Leute, die im Churchessischen größtentheils den untern Ständen angehören, anzuziehen, für ihren Beruf zu erwärmen, und sie hängen noch an ihm. Zur Zeit, als Dr. D. N. diesem Seminar vorstand, wurde die Anstalt allgemein gerühmt. An diesem Ruhm soll W. den größten Antheil gehabt haben. Er ist ein fester und gediegener Mann, zum Director einer solchen Anstalt in hohem Grade geeignet. Im theologischen Gebiete steht er auf dem Standpunkte einer

freien Reproduction des positiven Christenthums in der Richtung etwa von Dörner, Nitzsch und Ullmann.

Von einer andern Seite her lautet W.'s Characteristik so: „Es ist ein Mann von gründlicher und vielseitiger Bildung, von positiv christlichen Ueberzeugungen, von biederem, geradem Wesen und kräftigem Character; — in politischer Hinsicht ein treuer Anhänger der constitutionellen Landesverfassung. Er wirkte lange Zeit an zwei Erziehungsanstalten zu Hanau und dann als Hauptlehrer am Seminar zu Schlüchtern, dem er durch ganz unverschuldete Ungunst einflußreicher Personen entzogen ward. In seinem Pfarramte, das er darnach verwaltete, genoß er ein solches Ansehen, daß er seit Jahren einer Prediger-Conferenz präsidirte, und immer von Neuem zum Präsidenten gewählt wurde. — Unter dem Ministerium Eberhard war ihm eine Stelle als Schulerreferent in der oberen Staatsbehörde zugebacht, eben zu der Zeit, als jenes Ministerium dem von Hassensflug Platz machen mußte, von welcher Zeit an W. auf keine Beförderung zu einer höhern oder ausgedehnteren Wirksamkeit hoffen durfte. Eben durch diese Umwandlung seiner äußeren Verhältnisse, wurde er allein bewogen in andere Dienste zu treten.“

W. wird auch von Eberhard selbst empfohlen, der das Zeugniß giebt, daß er in Beziehung auf wissenschaftliche Tüchtigkeit und praktische Ausübung zu den ausgezeichnetsten Geistlichen und Schulmännern gezählt werden dürfe.

Von Frankfurt selbst aus wird geschrieben, daß W. wegen seiner theologischen und christlichen Haltung sowohl, als was seine wissenschaftliche und sonstige Befähigung angehen, in ganz vorzüglicher Weise zum Amte eines Seminardirectors qualificirt sei.

Es könnten leicht noch mehr Zeugnisse v. ähnlicher Art aufgeführt werden. Aber — „was bedürfen wir weiter Zeugniß?“ Einem jeden Unbefangenen werden die vorstehenden genügen und zum Beweise dienen, daß die oberste Schulbehörde unseres Landes nicht unbedachtsam oder von einseitigem Urtheile befohlen, zugegriffen habe. Unter den Männern, von welchen jene Zeugnisse theils ausgegangen, theils vermittelt sind, finden sich, außer den schon genannten, Namen wie Hundeshagen (Verf. des „deutschen Protestantismus“), Ullmann, Trendelenburg, Martin (Consist.-Rath), Grimm (Professor), Rothe (bis 1850 Regierungsrath und Cons.-Director in Hanau) — Namen also, welche Respekt fordern.

Unterzeichneter ist daher der Meinung, oder hält sich vielmehr überzeugt, daß unter einem solchen Director unser Seminar einer schönen Zukunft werde entgegen geführt werden.

Der alte Seminardirector C.

\*) Dies ist also das gerade Gegentheil von einer Angabe im „Beobachter“ v. J. Nr. 20 S. 79, wonach er von Hassensflug sollte den „ehrenvollen Antrag“ erhalten haben. Er soll Hassensflug's Paß schon durch seinen Namen erworben haben, weil er ein Bruder des bekannten Demokraten Willich ist, unter welchem z. B. Kinkel im Wadenschen oder Pfälzischen Aufstande die Waffen trug.

# Der Oldenburgische Volksfreund.

Mittheilungen aus allen Gebieten des öffentlichen Lebens.

Dritter Jahrgang.

Erscheint wöchentlich zweimal, am Mittwoch und Sonnabend, jedesmal einen halben Bogen stark. — Preis für das Quartal 18 Grosche, durch die Post bezogen 21 Grosche Courant. — Bestellungen werden von allen Postämtern, so wie von der Verlagsbuchhandlung angenommen.

**Der Landtag ist am 4. April auf unbestimmte Zeit vertagt.**

**Landtag.** Sitzung vom 4. April.

Anszug aus dem Bericht des Finanz-Ausschusses.

§ 18. Die Mehrheit des Ausschusses (Bargmann, Böckel, Grone, Jvens, Niebour I.) ist entschieden der Ansicht, daß Oldenburg zur Cavallerie-Stellung nicht verpflichtet ist. Sie hält es nicht erforderlich, näher in die Frage über die rechtliche Verpflichtung Oldenburgs einzugehen, da diese in den beim gegenwärtigen Landtage stattgefundenen Verhandlungen, in den Ausschussberichten und in der Sitzung vom 13. Febr. d. J. erschöpfend erörtert ist.

In dieser wurde der von einer Mehrheit des Ausschusses gestellte Antrag angenommen:

daß die Kosten der Reiterei nur bis zu dem Betrage zu bewilligen wären, den die bundesmäßige Mehrstellung an Infanterie erfordern würde und diese Kosten auf die Summe von 60,000  $\mathcal{F}$  bestimmt.

Wenn jetzt die Staatsregierung unter dem Namen eines Supplementar-Credits die Mehrbewilligung einer Summe von 27,000  $\mathcal{F}$  fordert, so ist dieser Antrag nicht bloß hinsichtlich einer so bedeutenden Summe von dem Landtagsbeschlusse verschieden, sondern die Ausföhrung der Prinzipfrage würde auch keinen Werth mehr haben, wenn der Landtag durch die Bewilligung des Supplementar-Credits von 27,000  $\mathcal{F}$ , welche augenscheinlich ganz oder fast ganz für die Cavallerie verwendet werden sollen, dem von ihm angenommenen Prinzip schnurstracks entgegen handelt.

Obgleich die Mehrheit des Ausschusses es unverantwortlich hält, die Bewilligung einer so bedeutenden Summe beim Landtage zu beantragen, wo die Verpflichtung des Landes ihres Grachtens nicht vorliegt, so will sie doch die Frage nicht ganz mit Stillschweigen übergehen, ob die Ausbringung der geforderten Summe für das Land drückend sein werde.

Eine Summe von 27,000  $\mathcal{F}$  ist für das Großherzogthum Oldenburg, das überhaupt etwa an Steuern  $1\frac{1}{4}$  Million Thlr. jährlich aufzubringen hat, verhältnißmäßig nur eine geringe Summe; allein die Betrachtung, daß das Land mit einem jährlichen Defizit zu kämpfen hat, — welches im vorigen Jahre für das Herzogthum zu 200,000  $\mathcal{F}$  berechnet wurde, obgleich die bisher ermittelten Ländereien zu den Staatslasten neuerdings herbeigezogen waren, scheint der Mehrheit des Ausschusses einen Antrag auf Mehrbewilligung einer Summe, die nicht auf anerkannten Verpflichtungen beruht, zu verbieten. Es heißt in dem Schreiben der Staatsregierung, daß bei der im Allgemeinen günstigen Lage unsres Landes die veranschlagten Beträge ohne Druck getragen werden können.

Was die Fürstenthümer anlangt, so ist aus den Landtagsverhandlungen über die Feststellung der Quoten zu den Central-Ausgaben bekannt, daß jene sich nicht bloß über unverhältnißmäßige Prägravation in Beziehung auf das Herzogthum, sondern auch darüber beklagen, daß sie die aus den festgesetzten Quoten sich ergebenden Summen nicht aufzubringen vermögen und bei dem Herzogthum Oldenburg darf nicht vergessen

